

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 2. März

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Änderung und Ergänzung der Verfassung, des Bischofs- und Pröpstegesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 31. Januar 1987	25
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361), 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 69) und 31. Januar 1987	26
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstegesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70) und 31. Januar 1987	28
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß) vom 8. Okt. 1978 in der Fassung vom 22. Nov. 1985 (GVOBl. 1987, S. 270) vom 30. Januar 1987	29
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1987	30
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1987	30
Anwendung der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen	32
Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchV) in der Fassung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I. S. 1496)	33
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	34
Druckfehlerberichtigung	34
Richtigstellung	34
Pfarrstellenerrichtung	34
Pfarrstellenaufhebungen	35
III. Stellenausschreibungen	
	35
IV. Personalmeldungen	
	39

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
über die Änderung und Ergänzung der Verfassung,
des Bischofs- und Pröpstegesetzes der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 31. Januar 1987**

Die Synode hat unter Berücksichtigung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Artikel 93 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.“

Artikel II

Das Pröpstegesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Endet die Wahlzeit des Propstes innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Propst zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob der Kirchenkreisvorstand die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzun-

gen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propsten vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Propst mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand."

„(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst nach Absatz 4 nicht gewählt, tritt er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand."

Artikel III

Das Bischofsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Endet die Wahlzeit des Bischofs innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Bischof zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob die Kirchenleitung die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Synode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Bischof mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand."

„(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Bischof nicht gewählt, kann er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand treten."

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 31. Januar 1987 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Februar 1987

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 112/87

*

Aufgrund vorstehenden Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Bischofs- und Pröpsteigesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 31. Januar 1987 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengesetze über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Bischofsgesetz) und die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pröpsteigesetz) bekanntgemacht:

Kirchengesetz

über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361), 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 69) und 31. Januar 1987

Die Synode hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 3 und 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl der Bischöfe

§ 1

Die Bischöfe werden von der Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon drei Theologen,
- b) die Bischöfe mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen sind,
- c) zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Theologen sind,
- d) sechs vom Sprengelbeirat des betreffenden Sprengels gewählte Mitglieder, davon ein Propst, ein weiterer Theologe, ein hauptamtlicher Mitarbeiter und drei weitere Nichttheologen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a), c) und d) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses aus scheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens dreißig Synodale auf weitere Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten der Synode mit der Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale kann nur einen Kandidaten unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, daß weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, ist den Synodalen drei Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Synode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Synode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode fest.

(3) Anschließend erteilt er dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Präsident läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Synode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Jedes zur Teilnahme an der Wahl berechnigte Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel dem Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Präsident die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Synode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichen-

falls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgeschriebene Mehrheit nicht zustande, so scheidet bei jedem folgen den Wahlgang der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Nach zwei weiteren erfolglosen Wahlgängen stellt sich der Kandidat, auf den zuletzt die meisten Stimmen entfallen sind, zu einer letzten Wahl. Erhält er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Synode, so ist er gewählt.

(3) Wird die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Bischof bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Bischofs weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

(4) Endet die Wahlzeit des Bischofs innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Bischof zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob die Kirchenleitung die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Synode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Bischof mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Bischof nicht gewählt, kann er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand treten.

§ 9

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

II. Ausscheiden der Bischöfe

§ 10

Ein Bischof scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,

- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
 c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Bischof nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen; er ist berechtigt neben der neuen Amts- oder Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpsteegesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70) und 31. Januar 1987

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl des Propstes

§ 1

Der Propst wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

- (1) Dem Wahlausschuß gehören an:
- a) fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter zwei Pastoren und ein hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - b) der Bischof des Sprengels,
 - c) ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.

schusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der Theologen zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes soll zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Anschließend erteilt er einem Mitglied des Wahlausschusses das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Er läßt sodann an alle anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Die Stimmzettel werden auf Namensaufruf einzeln dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Beauftragten übergeben, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen.

Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Propst bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propst vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Propstes weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

(4) Endet die Wahlzeit des Propstes innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Propst zur Verlängerung seiner Amtszeit bereit ist und ob der Kirchenkreisvorstand die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propsten vor. Dieser ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode für ihn gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Propst mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst nach Absatz 4 nicht gewählt, tritt er, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf seiner Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor in den Ruhestand.

§ 9

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl durch den Bischof des Sprengels in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

§ 10

II. Ausscheiden des Propstes

Ein Propst scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Propst nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Propst eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Er ist berechtigt, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 12

Die in § 2 Abs. 1 Buchst. a) genannten Mitglieder des Wahlausschusses sind erstmalig auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählen.

Gehört einer Kirchenkreissynode kein hauptamtlicher Mitarbeiter an, wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 1 Buchst. a).

IV. Inkrafttreten

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) vom 8. Okt. 1978 in der Fassung vom 22. Nov. 1985 (GVOBl. 1985, S. 270) vom 30. Jan. 1987

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Okt. 1978 (Kirchensteuerbeschuß) in der Fassung vom 22. Nov. 1985 (GVOBl. 1985, S. 270 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 5 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7 v.H. der pauschalisierten Lohnsteuer.

2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Die Kirchenleitung kann für Schleswig-Holstein durch Rechtsverordnung eine den Absätzen 3 und 4 Satz 1 entsprechende Regelung vorsehen und eine Absatz 4 Satz 2 entsprechende Antragsfrist für bestandskräftige Steuerbescheide bestimmen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1987 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. Februar 1987

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 121/87

*

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1987

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Besoldungsordnung A

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81), geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 1986 (GVOBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe A 13

In der Fußnote 4 Buchst. b werden die Funktionsbezeichnungen „als Landespastor und Diakoniebeauftragter“ und „als Rektor des Pastoralkollegs“ eingefügt.

2. Besoldungsgruppe A 14

In der Fußnote 3 Buchst. b werden die Funktionsbezeichnungen „als Landespastor und Diakoniebeauftragter“ und „als Rektor des Pastoralkollegs“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1987 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1987

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 151/87

Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1987

Kiel, den 3. Februar 1987

A. Die Synode hat am 31. Januar 1987 folgenden

Haushaltsbeschuß 1987

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1987

in Einnahme und Ausgabe auf 654.047.500 DM festgestellt. Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne festgestellt, soweit sie der Zuständigkeit der Nordelbischen Synode unterliegen.

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 516.053.000 DM zugrunde gelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1988 bis 1990 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	69,5 v.H.
3.3. Sonderfonds	0,5 v.H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1987 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	516 053 000 DM
4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	= 30,000 v.H. =
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	154 815 900 DM
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	3 000 000 DM = 0,581 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	348 757 100 DM = 67,582 v.H.
4.4. Sonderfonds	9 480 000 DM = 1,837 v.H.

4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage

Die gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziffer 4.1.1. umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung	Betrag
a) Umlagen:	
Allgem. Umlage EKD	8 592 500 DM
Umlage VELKD	1 672 900 DM
Hilfspläne EKD	4 542 400 DM
Umlage EKD Ostpfarrversorgung	5 310 000 DM
Umlage Diak. Werk EKD	585 200 DM
Dänische Kirche in Südschleswig	255 000 DM
Umlage Dt. Natonalkomitee LWB	685 800 DM
Umlage BGS-Seelsorge	104 500 DM
	<hr/>
	21 748 300 DM

b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgden und KK erfüllt werden:

Beiträge Berufsgenossenschaft	661 000 DM
Leistungen für Schwerbehinderte	108 000 DM
Versicherungen – Sammelverträge	4 000 000 DM
Meldewesen	2 121 500 DM
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	<u>140 000 DM</u>
	7 030 500 DM

c) Versorgung:

– mit Einnahmen saldiert	
zuzüglich Teuerung	53 657 200 DM

d) Ökumenische Diakonie:

Kirchlicher Entwicklungsdienst	13 933 400 DM
Jahresnotprogramm	663 800 DM
Ev. Missionswerk	<u>1 186 900 DM</u>
	15 784 100 DM

Summe a) – d): 98 220 100 DM

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3. garantiert.

5.1. Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1987 wird wie folgt verteilt:

5.1.1. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	= 68.163 v.H.
5.1.2. Sonderfonds	= 1.837 v.H.
5.1.3. Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,000 v.H.

Dieser Anteil ist der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.

5.2. Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1987 wird mit

- 5.2.1. 68,163 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1989,
- 5.2.2. 1.837 v.H. beim Sonderfonds und
- 5.2.3. 30,000 v.H. beim Gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1986 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	62 137	Münsterdorf	61 277
Eckernförde	64 297	Neumünster	136 997
Eiderstedt	16 019	Oldenburg	65 036
Flensburg	96 895	Pinneberg	77 493
Husum-Bredstedt	58 377	Plön	77 182
Norderdithmarschen	46 555	Rantzau	82 116
Rendsburg	100 736	Segeberg	81 102
Schleswig	55 574	Alt-Hamburg	341 640
Süderdithmarschen	66 341	Altona	59 219
Südtondern	56 643	Blankenese	102 055
Eutin	87 859	Harburg	96 640
Kiel	172 368	Niendorf	125 115
Lauenburg	98 839	Stormarn	338 056
Lübeck	<u>159 289</u>		
		<u>Gesamtzahl:</u>	<u>2 785 857</u>

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1987 auf 69 600 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabensätze

folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

422	510	421)	
423	520	461)	außer Funktion 051.
	530	491)	

8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabensätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

8.1.2.1. Die Gruppen	43 – 44
	46 – 49
	61 – 63

8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

8.1.2.3. Die Haushaltsstellen	
	212.800 mit 212.980
	237.880 mit 237.980
	811.880 mit 811.980
	961.880 mit 961.980

8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushaltes sind einseitig deckungsfähig:

- 8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).
- 8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 8.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pastoren (762.421).
- 8.2.4. die Ausgaben bei 352.421–796 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.
- 8.2.5. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
- 8.2.6. Minderausgaben bei 922.7621 dürfen für Mehrausgaben bei 922.800 / 980 verwendet werden.

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten	038.641
051.042	zugunsten	051.4311 – 911
051.3112	zugunsten	051.465
058.1541	zugunsten	058.6491
	.1542 zugunsten	.6492
	.1543 zugunsten	.6493
	.1544 zugunsten	.6494
	.1545 zugunsten	.6495
062.059	zugunsten	062.679
142.211	zugunsten	142.7391
154.045	zugunsten	154.741
154.121/	zugunsten	154.510/
122/199		520/911
212.049	zugunsten	212.531
	.384 zugunsten	.766
349.195	zugunsten	349.421/461
389.211	zugunsten	389.7392
532.192	zugunsten	532.679
553.154/		
221/340	zugunsten	553.6791
762.196/	zugunsten	762.550/620/
199		631/633

811.211 zugunsten 811.950
 811.372 zugunsten 811.950
 843.052 zugunsten 843.741
 911.010 zugunsten 911.697/
 922.722/732/
 762
 922.384 zugunsten 922.7621

8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

9.4. Bei der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Synode im einzelnen zu berichten und ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20 000 DM übersteigen.

10. Verpflichtungsermächtigungen

Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1988 bis zu 3,5 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 972.7621 (Sonderfonds) eingehen.

11. Die durch Verzichterklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

12. Haushaltswirtschaftliche Sperren

Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:

1. Für im Jahre freiwerdende Planstellen wird eine Regelvacanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.

1.1. Über Ausnahmen zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Struktur Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1987 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Struktur Anpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.

13. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

14. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 10 Mio DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothek), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung
 Prof. Dr. Wilckens
 Bischof und Vorsitzender

KI-Nr. 109/87

Anwendung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Kiel, den 18. Februar 1987

Nach den Verordnungen der Kirchenleitung vom 19. September 1979 (GVOBl. S. 305) und vom 9. Dezember 1980 (GVOBl. 81 S. 11) wird den unter den Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes fallenden Kirchenbeamtinnen, Pastorinnen und Vikarinnen Mutterschutz in entsprechender Anwendung der Bundesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen i.d.F. vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1496) gewährt. Die Mutterschutzverordnung i.d.F. vom 20. Dezember 1983 wurde geändert durch die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322); wir verweisen insoweit auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar 1986 (GVOBl. S. 69).

Wir geben nachstehend den ab 1. Januar 1986 gültigen Wortlaut der Mutterschutzverordnung des Bundes bekannt und verweisen zur Ergänzung von § 8 Abs. 1 auf die insoweit ergangene Verwaltungsanordnung vom 23. April 1985 (GVOBl. S. 115).

Es wird gebeten, Schwangerschaftsanzeigen (§ 6 Abs. 1 MuSchV) von Pastorinnen und Vikarinnen über den Dienstvorgesetzten dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Grohmann

Az.: 32322 - D II

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
(Mutterschutzverordnung - MuSchV)
in der Fassung vom 20. Dezember 1983
(BGBl. I S. 1496)**

unter Berücksichtigung späterer Änderungen

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht

zu einem ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnisse während der Stillzeit (§ 7).

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmemaßnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, erhält nach der Entbindung einen Pauschbetrag von 100 Deutschen Mark, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach ihrer Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12

(Berlinklausel)

Bekanntmachungen

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 13. Februar 1987

Kirchengemeinde: Bergenhusen
Kirchenkreis: Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bergenhusen.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Bergenhusen – R I/ARN 2

Richtigstellung

Betreff

Neufestlegung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Kiel-Wik, der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Kronshagen.

In § 2 der zu o.g. Betreff veröffentlichten Organisationsurkunde vom 16. Oktober 1986 (GVOBl. S. 285) ist der Satz

„Das Grundstück Klausbrooker Weg Nr. 34 bleibt der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf zugeordnet“

ersatzlos zu streichen.

Kiel, den 3. Februar 1987

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Kramer

Az.: 10 Kiel-Suchsdorf Bd. I – R I/R 1

Berichtigung

hier: **Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten (GVOBl. 1987, S. 13)**

Der zuständige Unfallversicherungsträger für **Hamburg** muß richtig heißen „**Landesunfallkasse Hamburg**“ statt „Eigenunfallversicherung“.

Wir bitten um Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 8533 – VH I

Pfarrstellenerrichtungen

Amt eines Schülerpastors des Nordelbischen Jugendwerkes (mit Wirkung vom 1. April 1987).

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (4) – P II/P 1

2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden mit dem Dienstsitz in Kiel (mit Wirkung vom 1. April 1987).

Az.: 20 Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende (2) – P II/P 1

Pfarrstellenaufhebung

Seemannspfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein (1. Pfarrstelle) mit dem Dienstsitz in Lübeck (mit Wirkung vom 1. März 1987).

Az.: 20 Seemannspfarramt (1) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Farmsen im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt nach 24-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Farmsen ist ein Vorort im Osten Hamburgs. Neben einem alten Ortskern und gewachsener Bebauung findet sich über weite Flächen eine größtenteils in den fünfziger Jahren entstandene Neubausiedlung im Grünen. Alle Schulen sind in unmittelbarer Nähe des Pastorates vorhanden. Das Pastorat selbst ist geräumig und hat eine gute Wohnlage in einem Außenbezirk der Gemeinde. Die Kirchengemeinde Farmsen hat bei über/etwa 11.000 Gemeindegliedern vier Gemeindepfarrstellen. Eine weitere Pfarrstelle dient hauptsächlich der Betreuung des Alten- und Pflegeheimes. Dort befindet sich auch eine weitere Predigtstelle. Den Mittelpunkt bildet unsere 1960 geweihte Kirche und das wenige Jahre später erstellte Gemeindezentrum mit einem kirchlichen Kindergarten. 1979 ist noch ein kleines Gemeindehaus in Farmsen-Nord dazugekommen. Wir haben einen großen Stab von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Bereiche der Gemeindegemeinschaft, die nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden, sind Jugendarbeit in Ergänzung der bestehenden, hauptsächlich offenen und freizeitbezogenen Jugendarbeit, Erwachsenen- bzw. Erwachsenenbildungsarbeit und die Verwaltungsarbeit. Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die zur Bewältigung dieser Aufgaben mit beitragen kann und zu guter Zusammenarbeit mit den übrigen Pastoren, dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern bereit ist. Wir erhoffen von ihm bzw. ihr neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft. In seiner bzw. ihrer pastoralen Tätigkeit sollte die Seelsorge einen besonderen Stellenwert haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren von Bülow, Bramfelder Weg 25 a, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/6 43 51 91, von Horbatschewsky, Kupferdamm 70, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/66 18 61, Kühl, Berner Heerweg 271, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/6 43 19 52, und Schroeder, Bramfelder Weg 25, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/6 43 13 07, sowie Propst Schroeder, Claudiusstr. 55 f, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 52 46 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Farmsen (3) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Georg im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – wird die 2. Pfarrstelle vakant und

ist voraussichtlich zum 1. April 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der Stadtteil St. Georg erhält sein charakteristisches Erscheinungsbild durch die besondere Lage an Hauptbahnhof und Alster in der Hamburger Innenstadt. Wohnungen und Arbeiten mischen sich in diesem Stadtteil (ca. 35 % ausländische Mitbürger). Fast kleinstädtisches Milieu mit kleinen Läden und alteingesessenes Handwerk finden sich neben dem typischen Gepräge eines Vergnügungsviertels. Diese Vielfältigkeit bringt Lebendigkeit und Toleranz mit sich, führt aber auch zu manchen Spannungen.

Die Kirche kann sich hier nicht mehr nur auf altbewährte Arbeits- und Erscheinungsformen stützen. Unsere Situation erfordert Mut, neue und alte Wege der Verkündigung erfahrungsbezogen und theologisch durchdacht zu gehen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, sich auf diesen Lebens- und Arbeitsbereich einzulassen.

In der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, den kirchlichen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand legen wir Wert auf Offenheit, Gesprächsfähigkeit und Eigenständigkeit.

Die Gemeinde unterhält zwei Predigtstätten. Sie leistet ihren Beitrag im Stadtteil im Kinder- und Jugendbereich durch ein Kindertagesheim und einen Jugendkeller, im Bereich Altenarbeit durch offene Altenhilfe und ein Alten- und Pflegeheim, im diakonischen Bereich durch die Beteiligung an einer Sozialstation.

In jeder dieser Einrichtungen haben wir Formen pastoralen Engagements entwickelt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Helga Bücking, Gurlittstraße 47, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 98 00, Pastor Kraack, Rostocker Str. 12, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 90 14, Pastor v. Schubert, St. Georg Kirchhof 19, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 56 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Georg (2) – P I/P 2

*

In der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle (verbunden mit einem Dienstauftrag in der benachbarten St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes (im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde).

Wohnsitz ist Fischbek in einem 1975 erbauten Pfarrhaus. Beide Kirchengemeinden liegen im Westen des Kirchenkreises Harburg

Der Inhaber dieser Pfarrstelle soll besonders den Aufbau einer orts- und gemeindenahen Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden fördern und begleiten. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die Durchführung von Rüstzeiten für Zivildienstleistende, die Hilfe in persönlichen Krisensituationen und die Mitarbeit bei Einführungslehrgängen von Zivildienstleistenden. Weiterhin soll er mit anderen Partnern im Bereich des Zivildienstes (Diakonische Werke, Einsatzstellen, Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten für Beratung und Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden) zusammenarbeiten und theologische wie kirchliche Grundsatzfragen in seinem Arbeitsbereich aufarbeiten. Für diesen Dienst wird ein Pastor mit Gemeindeerfahrung gesucht. Eine Dienstwohnung wird auf Wunsch gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Puls, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 16, und Pastor Hennig, Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/25 88 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende (2) – P II/P 1

*

In der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Michaelis-Kirchengemeinde umfaßt Hassee, den südlichen Stadtteil Kiels. Sie hat 3 Pastoren bei ca. 9.000 Gemeindegliedern. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig. Eine weitere Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt Arbeit in den Altenheimen ist beantragt. In unserer Gemeinde hat jeder Pastor seinen eigenen Pfarrbezirk. Die gesamtgemeindlichen Aufgaben werden durch Absprache aufgeteilt. Die Kirche und Gemeindehaus liegen zentral. Das geräumige Pastorat mit Garten liegt in einer ruhigen Wohngegend im Gemeindebezirk der 4. Pfarrstelle. Im Gemeindehaus sind ein Kinderzentrum, eine Altentagesstätte und eine Jugendtätigkeit eingerichtet. Zur Gemeinde gehören 3 Alten-, 3 Pflegeheime und 1 Rentenwohnheim. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind in allen Arbeitsbereichen vorhanden; ein zentrales Gemeindebüro steht zur Verfügung. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter wünschen sich von dem neuen Pfarrstelleninhaber bzw. der neuen Pfarrstelleninhaberin neben eigenen Ideen und Initiativen vor allem die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Gross, Schleswiger Str. 40, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/68 21 72, Pastor z.A. Schlüter, Schleswiger Str. 55, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/64 15 65, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Voigt, Tel. 0431/68 47 17, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 42 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde Kiel (4) – P II/P 1

*

Im Nordelbischen Jugendwerk ist das neu errichtete Amt eines Schülerpastors mit dem Dienstsitz Koppelsberg über Plön umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll den Arbeitsbereich „Evangelische Schülerarbeit“ ausbauen und weiterentwickeln helfen, in dem bislang ein pädagogischer Mitarbeiter tätig ist. Die Angebote dieses Arbeitsbereiches sollen Lehrern und Lehrerinnen und Schülern und Schülerinnen Erfahrungen mit kirchlicher Jugendarbeit vermitteln und ihnen helfen, in der heutigen Schul- und Lebenssituation Vertrauen, Hoffnung und Wege zur Bewältigung der sie betreffenden Fragen zu finden. Der Schülerpastor bzw. die Schülerpastorin soll – anknüpfend an die bestehende Arbeit – folgende Aufgaben wahrnehmen: Das seelsorgerliche Angebot für Schüler und Schülerinnen verstärken und bei der gottesdienstlichen Arbeit des Jugendpfarramtes mitwirken; die theologische Profilierung der Schülerarbeit fördern und den Dialog zwischen Theologie, Pädagogik und Psychologie weiterführen; Praxismodelle für Multiplikatoren der Schülerarbeit und Formen der Zusammenarbeit von Schulen, Kirchengemeinden und Jugendarbeit entwickeln; Angebote für Schüler und Schülerinnen zur Aufarbeitung der Fragen nach Sinn und Perspektive ihres Lebens aus christlicher Sicht entwickeln und in (jugend-)politischen Zusammenhängen für ihre Belange aus kirchlicher Sicht eintreten. Der Schülerpastor bzw. die Schülerpastorin wird zu einem Team mit 12 weiteren päd.-theol. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehören. Neben dem Schwerpunkt „Schülerarbeit“ soll er bzw. sie in einem weiteren Arbeitsbereich des NE-Jugendpfarramtes (nach Wahl) mitarbeiten. Eine Wohnung in schöner Lage ist vorhanden. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen Gemeindepraxis und möglichst auch Erfahrung in Jugendbildungsarbeit/kirchliche Jugendarbeit haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 47, und Jugendpastor Haasler, Koppelsberg 11, 2300 Plön, Tel. 04522/70 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (4) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Marmstorf im Kreis Harburg der Nordelbischen Kirche sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n)

B-Kirchenmusiker(in).

Die Stelle ist zur Hälfte für spezifisch kirchenmusikalische Dienste und zur Hälfte für Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Gemeinde konzipiert.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde lebt von ihrem Mittelpunkt im sonntäglichen Hauptgottesdienst, der als lutherische Messe gefeiert wird. Sie liegt in dem jungen Wohnbezirk Marmstorf am Südrand von Hamburg-Harburg mit ca. 12.000 Einwohnern, von denen ca. 7.000 der ev.-luth. Kirche angehören. Daraus ergibt sich die grundlegende Aufgabe eines missionarischen Gemeindeaufbaus. Für diesen Gemeindeaufbau steht neben Kirche und zugehörigen Gemeinderäumen ein großzügig angelegtes Gemeindezentrum zur Verfügung. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der

vorhandenen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sind eigenständigen Dienst in gemeinsamer Verantwortung gewohnt.

Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in) mit Liebe zum Gottesdienst und Freude an musikpädagogischer Arbeit.

Eine Jugendkantorei (Schola) singt sonntäglich im Gottesdienst die ihr zufallenden Stücke der Liturgie sowie gelegentlich mehrstimmige Chorsätze. Darüber hinaus finden regelmäßig an zwei Wochentagen Abendgottesdienste als lutherische Messe (Kurzform) statt, die überwiegend von Jugendlichen besucht werden.

Die Auferstehungs-Kirche ist mit einer Beckerath-Orgel ausgestattet (1964/18 Register/2 Manuale).

Über die spezifisch kirchenmusikalische Arbeit hinaus erwarten wir von dem (der) Mitarbeiter(in), daß er sich einbringt in die Kinder- und Familienarbeit der Gemeinde (z. Z. vorhanden: Kinderspielstunden, Kindergottesdienst und Kinderspielnachmittag). Dazu gehört auch die pädagogische Begleitung der Mitarbeiter des Kinderspielnachmittags.

Wohnung im ca. 10 Jahre alten Mitarbeiterhaus ist vorhanden. Bezahlung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilen: Pastor Wolfgang Lenk, Haanbalken 7, 2100 Hamburg 90, Tel. 040 / 7 60 37 07

Herr Gerhard Kindel, Heino-Marx-Weg 34, 2100 Hamburg 90, Tel. 040 / 7 60 26 23

Pastor Dr. Olav Hanssen, Elfenwiese 1, 2100 Hamburg 90, Tel. 040 / 7 60 22 33

Bewerbungen sind bis zum 21. März 1987 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Ernst-Bergeest-Weg 61, 2100 Hamburg 90.

Az.: Auferstehungs-Kirchengemeinde Marmstorf - T I/T 3

*

Die Kirchengemeinde Viöl sucht für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Breklum, Drelsdorf, Joldelund und Viöl zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Diakon/in
(Religionspädagogin/en)

mit Praxiserfahrung.

Aufgaben:

Leitung und Anleitung der Jugendarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden mit Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen, Mitarbeitern der Nachbarregion und der Kirchenkreisjugendpastorin.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen mit schriftlichen Unterlagen werden erbeten bis spätestens 1. April 1987 an den Kirchenvorstand Viöl, Herrn Pastor Günter Wasserberg, Markt 1, 2251 Viöl, Telefon: 04843/13 39.

Az.: 30 - Kirchengemeinde Viöl / E I/E 1

*

Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niedorf und Pinneberg als gemeinsame Verwaltungsstelle für ca. 80 evangelische kirchliche Körperschaften im Raum Hamburg/Pinneberg/Norderstedt mit Dienstsitz in Hamburg-Rissen sucht

für die Revision beim Kirchenkreisverband
zu einem baldmöglichen Zeitpunkt eine/n
Revisor/in

nach Bes. Gr. A 11 BesO NEK Kirchenamt bzw. nach Verg.-Gr. IV a/III KAT (Angestellte/r).

Geeignete ev. Bewerber/innen mit entsprechender Qualifikation (Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bzw. 2. Verwaltungsprüfung) sollten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen und möglichst schon im Prüfungswesen gearbeitet haben. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Die Tätigkeit umfaßt - neben Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen sowie den sonstigen Prüfungsaufgaben - auch die örtliche Prüfung und Beratung der angeschlossenen Körperschaften.

Besoldung und Sozialleistungen entsprechen denen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis und beglaubigte Zeugnisabschriften) sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Leiter der Geschäftsstelle des
Kirchenkreisverbandes Blankenese,
Niedorf und Pinneberg
Iserberg 1
2000 Hamburg 56

Für telefonische Auskünfte können Sie sich an Herrn Gehrman wenden (Tel. 040 / 8 19 02 51).

Az.: 30 KKV Blankenese, Niendorf, Pinneberg - D 12

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1986 die Wahl des Pastors Friedrich Wilhelm Seeliger, bisher in Nordhastedt, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann, bisher in Hamburg-Lurup, zum Pastor der 6. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 1. Februar 1987 der Pastor Hans-Georg Pust als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel.



Pastorin i. R.

Katharina Gombert

geboren am 17. Februar 1903 in Mohrungen/Ostpr.
gestorben am 30. Dezember 1986 in Neu Darchau

Die Verstorbene wurde am 5.6.1946 in Hamburg ordiniert. Von Juni 1946 bis Juni 1953 war sie Vikarin der Frauenhilfe und des Frauenhilfswerks und von Juli 1953 bis zu ihrer Zuruhesetzung zum 1. September 1967 Vikarin in der Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche im hamburgischen Staate.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastorin Gombert.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt